

Ich bitte den Vertreter des Ausschusses für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft, Abgeordneten Dr. Koch, das Wort zur Begründung zu nehmen. Ich würde Sie bitten, dem Rechnung zu tragen, daß Sie beim nächsten Punkt noch einmal die Gelegenheit haben, zu sprechen.

Dr. Koch, Berichterstatter des Ausschusses für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten! Das Gesetz zur Einführung des Gesetzes über die Bauordnung regelt die Inkraftsetzung einer Bauordnung, die es eigentlich noch gar nicht gibt, die wir aber, so hoffe ich, im nächsten Tagesordnungspunkt beschließen werden, zum 1. August 1990.

Dabei geht die Bauordnung davon aus, daß Baurecht ein Länderecht ist. Nun werden wir zu diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bauordnung noch keine Länderstrukturen besitzen. Die Folge ist, daß die Bauordnung noch nicht in allen Punkten greifen wird, greifen kann. Dies stellt kein Problem dar für die Inkraftsetzung von technischen Bauvorschriften im Sinne eines Musterbaurechtes. Dies stellt wohl aber Probleme dar für die Bildung und Wirkungsweise von Genehmigungs- und Rechtsaufsichtsbehörden, gerade in dieser Übergangszeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und der Länderbildung.

Diese Problematik löst das vorliegende Einführungsgesetz in der veränderten Fassung vom 18. Juli, Drucksache Nr. 137 a.

Gestatten Sie mit, auf einige wenige sachlich-inhaltliche Überarbeitungen einzugehen.

Erstens: Der Paragraph 1 des Gesetzentwurfes wird auf Grund von Doppelungen im Paragraph 11 neugefaßt. Außerdem wurden ein neuer Paragraph betreffs der personellen Besetzung von Bauaufsichtsbehörden eingeführt und der Paragraph über einen Beamtenstatus gestrichen, da das Wort „Beamte“ im Gesetz über die Bauordnung nicht mehr erscheint. Die Numerierung der Paragraphen verändert sich somit im Vergleich zum Gesetzentwurf grundlegend. Ich werde in meinen Ausführungen ausschließlich auf die neue Numerierung Bezug nehmen.

Zweitens: Im Paragraph 3 werden die Bauaufsichtsbehörden für die Zeit bis zur Länderbildung charakterisiert. Dabei ist es richtig, daß die Aufgaben der obersten Bauaufsichtsbehörden vom Ministerium, nicht, wie im Entwurf ausgesagt, vom Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft wahrgenommen werden.

Drittens: Die Aufgaben des Zentralen Prüfamts für Bautechnik sind in § 5 festgeschrieben. Da dieses zentrale staatliche Prüfamt mit der Vereinigung der beiden Teile Deutschlands im Landesprüfamt für Bautechnik aufgehen wird, kann auf eine komplizierte Zeitraumbeschreibung für dessen Existenzberechtigung verzichtet werden. Außerdem sollte die Erteilung von Typengenehmigungen - wie bisher schon praktiziert - dezentral erfolgen. Es kann z. B. nicht so sein, daß in Berlin entschieden wird, was und wie in Thüringen gebaut werden darf. In Abs. 2 sind deshalb der Punkt 3 und in Abs. 3 der dritte Anstrich gestrichen worden.

Viertens: § 7 wurde völlig neu in den Gesetzentwurf aufgenommen. Er beschreibt verfahrensspezifische und inhaltliche Aspekte der personellen Besetzung der zu bildenden Bauaufsichtsbehörden.

Fünftens: Der alte § 8 entfällt, da die inhaltlichen Aspekte dieses Paragraphen in die Bauordnung direkt eingearbeitet worden sind.

Sechstens: Der überarbeitete §10 regelt die Inkraftsetzung des Gesetzes und die gleichzeitige notwendige Außerkraftsetzung bisher geltender Rechtsvorschriften.

Der Ausschuß empfiehlt der Kammer bei einer Stimmenthaltung und neun Zustimmungen die Annahme des Gesetzes. - Recht schönen Dank.

(Beifall bei CDU/DA)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieden

Danke schön, Abgeordneter Koch. Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorliegen, kommen wir zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache Nr. 137a. Wer diesem Gesetzentwurf zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Die Gegenprobe! - Keine Gegenstimme. Stimmenthaltungen? - Bei einigen Stimmenthaltungen ohne Gegenstimme ist dieser Gesetzentwurf angenommen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 16 auf:

**Beschlußempfehlung des Ausschusses für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft
Gesetz über die Bauordnung (BauO)
(2. Lesung)
(Drucksache Nr. 136 a)**

Auch hier nimmt der Vertreter des Ausschusses für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft, Abgeordneter Dr. Koch, die Begründung vor. Bitte schön.

Dr. Koch, Berichterstatter des Ausschusses für Bauwesen, Städtebau, und Wohnungswirtschaft:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zum Gesetz über die Bauordnung, das Ihnen in der Drucksache Nr. 136, ergänzt durch die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft in der Drucksache 136a, vorliegt, möchte ich folgendes ausführen. Die Bauordnung ist ein Garant für verantwortungsvolles kreatives Bauen in einem einheitlichen Rechtsrahmen und unter Länderverantwortung. Insofern stellt dieses Gesetz einen wichtigen Schritt zur Anpassung unseres Baurechts an das, wie Ihnen allen in seinen Auswirkungen bereits aufgefallen sein wird, bewährte Baurecht im Westen unseres Vaterlandes dar. Auf Grund der Bezugnahme dieses Gesetzes auf begleitende Gesetzesvorschriften und seinem Aufbau darauf brauchten diverse Hinweise von Fraktionen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen nicht explizit eingearbeitet zu werden; denn sie sind in diesen begleitenden Rechtsvorschriften bereits geregelt, so daß sich die notwendigen Veränderungen in überschaubaren Grenzen halten.

Auf Ziele, Wirkungsweisen und Bedeutung des Gesetzes wurde in der 1. Lesung ausführlich eingegangen. Gestatten Sie mir deshalb, auch bei diesem Gesetz nur auf wenige Änderungen einzugehen.

Erstens: In § 3 des ersten Teils der Bauordnung werden die bei allen Bauvorhaben zu beachtenden allgemeinen Anforderungen dahingehend erweitert, daß auch ökologischen Belangen Rechnung getragen werden muß.

Zweitens: Veränderungen im dritten und vierten Teil der Bauordnung sind geringfügig. Sie betreffen eine sprachliche Überarbeitung und die Konkretisierung von bautechnischen Vorschriften für Lüftungs- und Abwasseranlagen entsprechend der Situation in unserem Lande und unter dem besonderen Aspekt des Umweltschutzes.

Drittens: Der fünfte Teil der Bauordnung befaßt sich mit Aspekten der Bauaufsichtsbehörden und der Verwaltungsverfahren nach der Länderbildung. Ein wesentlicher Aspekt dieses Teils ist die personelle Besetzung der zukünftigen Bauaufsichtsbehörden und des Landesprüfamts für Bautechnik. Da es bis dato bei uns noch kein Beamtengesetz gibt und dennoch ein hohes fachliches Niveau der Mitarbeiter und Leiter gesichert werden soll, enthält § 59 Abs. 3 folgende Fassung:

„Die Bauaufsichtsbehörden und das Landesprüfamt sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen und mit den erforderlichen Vorrichtungen auszustatten.

Den Bauaufsichtsbehörden müssen insbesondere Personen mit Ingenieurschul- und Hochschulabschluß im Bauwesen, die die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts haben, und Personen, die die Befähigung zum Richteramt haben, angehören.

Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen gestatten. Der § 59 korrespondiert somit mit dem § 7 des Einführungsgesetzes der Bauordnung.“